

Presserat: Artikel über Gerüchte über Teilnahme an einem Pornofilm verletzen Ehrenkodex

Wien (OTS) - Der Senat 1 des Presserates beschäftigte sich in seiner letzten Sitzung mit den Artikeln "Wilde Gerüchte über "Esti"-Porno" und "Spielte Esti in einem Sexfilm mit?", die beinahe ident sind und in der Tageszeitung "Österreich" bzw. auf "www.oe24.at" veröffentlicht wurden.

In den Artikeln wird berichtet, dass im Gerichtssaal während des Mordprozesses von Frau Estibaliz C. das Gerücht die Runde gemacht habe, dass die Angeklagte bei Porno-Filmen mitgewirkt habe, und dass ein entsprechender Film ins Internet gestellt worden sei. Es wird angemerkt, dass zwischen der Person des Filmes und Estibaliz C. "eine große Ähnlichkeit" bestehe und beide "wilde Locken, eine operierte Nase und volle Lippen" hätten. Stichhaltige Belege, dass Frau Estibaliz C. an einem pornografischen Film mitgewirkt hat, werden nicht erwähnt.

Laut Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse ist Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren die oberste Verpflichtung von Journalisten. Nachrichten müssen sorgfältig recherchiert und überprüft werden.

Dem ist bei den vorliegenden Artikeln nach Ansicht des Senats nicht Rechnung getragen worden.

Auch wenn bei dem Autor/der Autorin/den Autoren ernstzunehmende Zweifel vorhanden gewesen zu sein scheinen, dass es sich bei der Person des Films tatsächlich um Frau Estibaliz C. handelte, bleibt in den Artikeln die Möglichkeit offen, dass Frau Estibaliz C. in einem derartigen Film mitgewirkt hat. Dies bewertete der Senat auch als Eingriff in die Intimsphäre im Sinne des Punktes 6.1 des Ehrenkodex. Bei der Verbreitung von Gerüchten sind die Medien besonders in die Pflicht zu nehmen, so der Senat weiter. Aus ethischer Sicht dürfen dubiose Behauptungen nicht einfach in ein Gerücht gegossen werden und von einem Medium gebracht werden. Ein öffentliches Interesse an der Information konnte der Senat hier nicht erkennen.

Zwtl.: Selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats aus eigener Wahrnehmung ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, haben weder die Mediengruppe "Österreich" GmbH als Medieninhaberin der Tageszeitung "Österreich", noch die Media Digital GmbH als Medieninhaberin von "www.oe24.at" Gebrauch gemacht.

Bisher haben sich weder die Mediengruppe "Österreich" GmbH als Medieninhaberin der Tageszeitung "Österreich", noch die Media Digital GmbH als Medieninhaberin von "www.oe24.at" der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

Die Entscheidung im Langtext finden Sie auf der Homepage des Presserates (www.presserat.at).

~

Rückfragehinweis:

Dr. Tessa Prager, Sprecherin des Senats 1, Tel.: 01/21312-1169

~

Digitale Pressemappe: <http://www.ots.at/pressemappe/12060/aom>

*** OTS-ORIGINALTEXT PRESSEAUSSENDUNG UNTER AUSSCHLISSLICHER
INHALTLICHER VERANTWORTUNG DES AUSENDERS - WWW.OTS.AT ***

OTS0044 2013-02-15/09:30

150930 Feb 13

Link zur Aussendung:

http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20130215_OTS0044